

**ZRP 2/2006, 13. März 2006**

**„Pro&Contra“ – Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen bei terroristischen Handlungen?**

Der Beitrag gibt die gegensätzlichen Standpunkte von Herrn **Dr. Wolfgang Schäuble**, Bundesinnenminister, Berlin und Herrn **Dr. Heribert Prantl**, Leiter des Ressorts Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung, München wieder.

Nach Ansicht des BMI Dr. Schäuble besteht derzeit eine rechtspolitisch unbefriedigende Strafbarkeitslücke. Das Strafrecht sei Teil einer präventiv ausgerichteten staatlichen Sicherheitsaufgabe. Grundsätzlich schließe § 129a StGB zwar terroristische Vorbereitungshandlungen mit ein. Allerdings sei der Organisationsbezugs der Täter, also die Mitgliedschaft bei ausländischen Terrororganisationen kaum nachweisbar. Bei der sich abzeichnenden Neuausrichtung des Terrorismus auf weiche Ziele zwecks Maximierung von Schäden und Opfern sei es jedoch nicht hinnehmbar, dass terroristische Vorbereitungshandlungen aufgrund von Strafrechtlücken nicht geahndet werden könnten. Bereits durch die „Ausbildung zum Terrorfachmann“ in einem „Terrorcamp“ werde eine strafwürdige Gefährdungsschwelle überschritten. Zur Bekämpfung des Terrorismus müsse der Rechtsstaat daher alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente effektiv nutzen. Dies könne durch einen „normenklaren Straftatbestand“ erreicht werden

Als „Apotheose des abstrakten Gefährdungsdelikts“ bezeichnet Dr. Prantl die vorgeschlagene Ergänzung des Strafrechts um die Möglichkeit einer vorbeugenden (Straf-)Haft und warnt damit vor der Schaffung eines „Feindstrafrechts“. Prantl sieht in den Plänen des BMI die Ausgestaltung der bereits unter Schily höchst umstrittenen vorbeugenden Sicherungshaft. Durch die Möglichkeit der Bestrafung der bloßen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung sei das Strafrecht bereits ins strafrechtliche Vorfeld ausgedehnt worden. Eine weitere Ausdehnung führe ins „juristische Niemandsland“. Da die Vorbeugehaft (Unterbindungsgewahrsam) unter engen Voraussetzungen bereits nach den Polizeigesetzen der Länder möglich ist, werde bei Verwirklichung der Strafhaft für „gefährliche Leute“ das Strafrecht in ein allgemeines Polizei- und Sicherheitsrecht aufgelöst, welches mit dem rechtstaatlichen Strafrecht nichts mehr gemein habe.

---